



# Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

## (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Kinder- und Jugendförderungsverordnung vom 3. Dezember 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **Art. 3 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3**

<sup>2</sup> Es ist zuständig:

- f. für die fachliche Weiterentwicklung und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

<sup>3</sup> Es kann die Kantone beim Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen fachlich begleiten.

*Gliederungstitel nach Art. 44*

<sup>1</sup> SR 446.11

**9. Abschnitt: Kinderrechtsinstitution**

.

**Art. 44a**

Das BSV beauftragt eine geeignete Institution mit Aufgaben im Bereich der Kinderrechte. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
- b. Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;
- c. die Beratung von Behörden;
- d. die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

**II**

Diese Verordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr